

# **Satzung des Verein der Hundefreunde Hagenbach e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Hagenbach e.V.“.  
Er ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) und der zuständigen Fachverbände. Sein Sitz und Erfüllungsort ist Hagenbach; Gerichtsstand Kandel. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR766 beim Amtsgericht Landau eingetragen.

## **§ 2 - Sinn, Zweck und Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Verein ist eine sportliche Organisation auf gemeinnütziger Grundlage, konfessionell und politisch völlig neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden aller Rassen zu Gebrauchs-, Rettungs-, Sport- und Familienhunden sowie die Förderung des Tierschutzes und die Förderung des Hundesports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierzu bietet der Verein seinen Mitgliedern die Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingseinheiten sowie die Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen an, so dass eine artgerechte Erziehung und Ausbildung der Hunde ermöglicht wird. Diese Aktivitäten sind gerade auf die sportliche Ertüchtigung von Mensch und Hund nach sportlichen Grundsätzen ausgerichtet, so dass Hunde art- und wesensgerecht behandelt und geführt werden. Im Rahmen der dazugehörigen sportlichen Jugendarbeit sollen Jugendliche für den Sport mit dem Hund gewonnen und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, mit ihrem Hund sportlich aktiv zu sein, um eine art- und wesensgerechte Beziehung des Jugendlichen zum Hund zu gewährleisten sowie die sportliche Aktivität/Ertüchtigung der Jugendlichen mit dem Hund zu fördern.

Ebenfalls wird den Mitgliedern des Vereins die Gelegenheit zur Teilnahme an hundesportlichen Prüfungen und Wettkämpfen nach Maßgabe der Prüfungs- und Wettkampfordnungen des Verbandes gegeben. Für jede Hundeführerin / für jeden Hundeführer und jeden Hund wird eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit angeboten, um die Hunde entsprechend ihrer Veranlagungen tierschutzgerecht zu fördern und zu formen. Hierzu gehören ebenfalls die Errichtung und die Instandhaltung von Übungsplätzen und dazugehörigen Sportgeräten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Verhältnis zur gemeinnützigen Zweckverfolgung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den gemeinnützigen Zweck des Vereins zu fördern. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Nachwuchsmitgliedern, Schülern und Jugendlichen

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag, unter gleichzeitiger Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils in der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung des Vereins niedergeschrieben wird, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme/Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragssteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt. Im Ablehnungsfall müssen die Gründe angegeben werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder oder solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins oder des Hundesports verdient gemacht haben.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an. Die Vereinsmitglieder werden gleichzeitig Mitglieder im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv).

Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Da ebenfalls eine Mitgliedschaft im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) des Mitglieds besteht, ist das Vereinsmitglied damit einverstanden, dass die o. g. Daten auch an diesen Dachverband zu Verwaltungszwecken weitergeleitet werden.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die Mitglieder des Vereins erklären, im Rahmen des Beitritts zum Verein, ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Ebenfalls sind die Mitglieder des Vereins im Rahmen ihres Beitritts zum Verein mit der Nennung ihres Namens zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben einverstanden.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

#### **§ 5 - Beiträge, Gebühren, Umlagen und Eigenleistungen**

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung des Vereins niedergeschrieben. Hierbei können Sonderregelungen/Ermäßigungen für Familien, Lebenspartner und Nachwuchsmitglieder (Schüler und Jugendliche) etc. beschlossen werden.

Die jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeiträge sind unbar und ausschließlich per Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an den Verein zu bezahlen. Von dieser Regelung kann nur im Einzelfall und nur auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages abgewichen werden. Der Antrag ist an die Vorstandschaft zu richten, die dann – nach Würdigung der dargelegten Gründe - über den Antrag entscheidet. Der Termin für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand für das jeweils kommende Geschäftsjahr im Monat Dezember des laufenden Geschäftsjahres festgelegt.

Im Rahmen der Vereinsarbeit verpflichten sich alle Mitglieder, eine Eigenleistung entweder als persönliche Mitarbeit oder in Form eines finanziellen Ausgleichs zu erbringen. Diese Eigenleistung ist eine Bringschuld der Mitglieder gegenüber der Vereinsgemeinschaft. Sie ist eine Investition zum Erhalt des Vereinseigentums. Diese Investition ist notwendig, damit z. B. das Vereinsgelände mit einem überschaubaren Kostenaufwand auch weiterhin für alle Mitglieder im Rahmen des Hundesports attraktiv bleibt.

Der Umfang der Eigenleistung und die entsprechende Würdigung (z. B. die Höhe der Gebühr für nicht nachgewiesene Arbeitsstunden) werden auf der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung des Vereins niedergeschrieben. Diese Festlegungen können auch berücksichtigen inwieweit bestimmten Mitgliedergruppen entsprechend ihren Möglichkeiten Eigenleistungen zumutbar und zu erbringen sind. Hierbei können ebenfalls Sonderregelungen / Ermäßigungen für Familien, Lebenspartner und Nachwuchsmitglieder (Schüler und Jugendliche) etc. beschlossen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, doch bleiben sie im Besitz der gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder / Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Jedes Mitglied ist berechtigt alle Einrichtungen des Vereins während der offiziellen Trainings-/Übungszeiten zu benutzen und an Übungs- und Trainingseinheiten teilzunehmen, sofern dies im Rahmen der Trainingskapazitäten möglich und der Hund auf Grund seines aktuellen Ausbildungsstandes geeignet ist. Für jedes Vereinsmitglied und seinem Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit zu ermöglichen und anzubieten. Hierzu kann es auch dem Vereinsmitglied durch Vermittlung des Vorstands ermöglicht werden, an Prüfungen anderer Verbandsvereine teilzunehmen, falls aus organisatorischen Gründen eine entsprechende Prüfung im Verein vorübergehend nicht angeboten werden kann.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, seine Bestrebungen durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Vereins mit beizutragen. Die Mitglieder sind gehalten, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, für jeden Hund mit dem sie/er das Vereinsgelände betritt, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie eine gültige Tollwutschutzimpfung vorweisen zu können. Zur Vorlage entsprechender Nachweise dieser Verpflichtung kann das Vereinsmitglied durch den Vorstand des Vereins bzw. durch hierzu durch den Vorstand beauftragte Personen aufgefordert werden. Bei Nichteinhaltung können entsprechende unten beschriebene Straf- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Teilnahme am Trainings-/Übungsbetrieb und die Nutzung der Einrichtungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die Anwendung der gezeigten Übungen entstehen sowie für Schäden/Verletzungen, die durch die teilnehmenden Hunde entstehen. Die durch den Verein zur Verfügung gestellten Geräte und Hilfs-/Trainingsmittel sind auf eigene Gefahr der Hundeführerin/des Hundeführers zu benutzen. Jegliche Begleitpersonen sind durch die jeweilige Hundeführerin/den jeweiligen Hundeführer vom Haftungsausschluss und den oben genannten Verpflichtungen (gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung und gültige Tollwutschutzimpfung) in Kenntnis zu setzen. Verstöße gegen diese Verpflichtungen können den Ausschluss vom Übungsbetrieb, einen Platzverweis zur Folge haben.

Jede Hundeführerin/jeder Hundeführer ist allein und voll verantwortlich für ihr/sein Handeln und die Einhaltung der Platzordnung. Dies gilt für den Zugang zum Übungsplatz, wie für das Übungsgelände selbst. Der Verein übernimmt bzw. trägt hierfür keine Haftung. Die Teilnahme an den Übungsstunden erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Hundeführerin/jeder Hundeführer haftet für die ihr/ihm selbst oder durch ihren/seinen Hund auf dem Vereinsgelände angerichteten Sach- und Personenschäden. Für mitgebrachte persönliche Sachwerte wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt auch für Schäden an geparkten Fahrzeugen.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder der Beleidigung oder Verunglimpfung von anderen Mitgliedern.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung / Erinnerung endet die Vereinsmitgliedschaft automatisch und es erfolgt ebenfalls der Austrag aus der Mitgliederliste beim Dachverband. Der Rechtsweg wird diesbezüglich hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Im Zeitraum des Beitragsrückstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 7 – Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) – ausgenommen der Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund der Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung - ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 8 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Amtsblatt Hagenbach“ und durch Aushang im Vereinsheim.

Für die Mitglieder, welche sich mit dem Bezug des vereinsinternen Newsletters „HuPla Aktuell“ einverstanden erklärt haben, kann die Einladung zusätzlich auch über dieses Medium erfolgen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll – situationsbedingt ggfs. abweichend - nachfolgende Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl eines Wahlleiters (\*)
- Wahl des Vorstands (\*)
- Wahl der Kassenprüfer (\*)
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge etc.
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Ehrungen
- Sonstiges

(\*) kann bei Mitgliederversammlungen ohne anstehende Wahlen entfallen

## **§ 10 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- b) dem erweiterten Vorstand

Angehörige des geschäftsführenden Vorstands sind:

- der / die 1. Vorsitzende
- dessen / deren Stellvertreter/-in (2. Vorsitzende/r)
- der / die Kassenführer/-in

Angehörige des erweiterten Vorstands sind:

- der / die 1. Schriftführer/-in
- der / die 2. Schriftführer/-in
- der / die Übungsleiter/-in
- der / die Platzwart/-in
- der / die Jugendleiter/-in
- maximal drei Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Posten des geschäftsführenden Vorstands müssen hierbei zwingend besetzt werden. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden in geheimer schriftlicher Wahl statt. Die Posten der Angehörigen des erweiterten Vorstandes müssen zwingend nicht besetzt sein. Über deren Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorstands und nach anschließender Aussprache. Die Wahlen zum erweiterten Vorstand finden per Akklamation (Handzeichen) statt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine geheime schriftliche Wahl bestimmt.

Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jeder Angehörige der Vorstandschaft besitzt eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 11 - Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigt die/der 1. Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam und im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu verfahren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 - Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

## **§ 13 - Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 14 - Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 15 – Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands, Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 16 – Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 17 -Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 18 – Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig. Sollte(n) einer der / die Kassenprüfer vor Ablauf seiner / ihrer Wahlperiode aus dem Verein ausscheiden oder aus anderen persönlichen Gründen das Amt eines Kassenprüfers niederlegen, so bestimmt die Vorstandschaft über eine/n kommissarische/n Nachfolger/-in mit einfacher Mehrheit. Die / der so bestimmte(n) Kassenprüfer übernehmen ausschließlich die zur darauf folgenden Mitgliederversammlung erforderliche Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.



## § 19 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

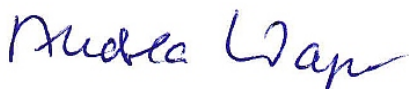
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Hagenbach, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

## § 20 - Gültigkeit und Schlussbestimmungen

Diese neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.04.2023 beschlossen und ersetzt die Satzung des Vereins der Hundefreunde Hagenbach e.V. vom 08.02.2020. Sie ist ab dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister gültig. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Jede Änderung ist im Vereinsregister einzutragen. Für die Eintragung sind der 1. und 2. Vorsitzende verantwortlich.



Andrea Wagner  
1. Vorsitzende



Andreas Niederer  
2. Vorsitzender

Die Fassung dieser Satzung wurde am 11.04.2023 ins Registerblatt des Amtsgerichts Landau i.d.Pfalz, unter der Registerblatt-Nr. VR 766, eingetragen und ist seither gültig.